

Sitz: Frankfurt am Main +++ **Postanschrift:** 70435 Stuttgart – Stammheimerstr. 35 +++ **Telefon:** 0711-993 751 0 **E-Mail:** fsk@fsk-vsv.de +++ **Internet:** www.fsk-vsv.de +++ **Büro Brüssel:** 2 rue de l'Amazone, B – 1050 Brüssel

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe FSK-Mitglieder,

untenstehend finden Sie einen Auszug zu Neuigkeiten aus den Bereichen Umwelt,
Arbeitssicherheit und Chemikalienrecht:

1. Neugefasste, geänderte oder ergänzte Regelwerke

a) Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

- [TRGS 201](#) Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- [TRGS 220](#) Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern
- [TRGS 420](#) Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition
- [TRGS 725](#) Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen
- [TRGS 900](#) Arbeitsplatzgrenzwerte
- [TRGS 905](#) Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe
- [TRGS 910](#) Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

b) Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

- [TRBS 1001](#) Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit
- [TRBS 1111](#) Gefährdungsbeurteilung
- [EmpfBS \(neugefasste Empfehlungen zur Betriebssicherheit\) 1114](#) Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

c) Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

- [ASR A3.7](#) Lärm
- [ASR A2.2](#) Maßnahmen gegen Brände
- [ASR V3a.2](#) Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- [ASR A1.2](#) Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- [ASR A1.5/1,2](#) Fußböden
- [ASR A1.7](#) Türen und Tore
- [ASR A1.8](#) Verkehrswege
- [ASR A2.1](#) Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- [ASR A3.5](#) Raumtemperatur
- [ASR A3.6](#) Lüftung
- [ASR A4.2](#) Pausen- und Bereitschaftsräume
- [ASR A4.3](#) Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

2. Verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte (BOELV)

Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) hat Arbeitsplatzgrenzwerte als BOELV (bindende Grenzwerte die von allen Mitgliedstaaten übernommen werden müssen) vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Werte liegen unter der Toleranzgrenze der TRGS 910! Sie finden auf der Website der ECHA [weitere Informationen](#). Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden.

	BOELV-Vorschlag des RAC	TRGS 910: Toleranzkonzentration	TRGS 910: Akzeptanzkonzentration
Benzol	0,05 ml/m ³	0,6 ml/m ³	0,06 ml/m ³
Acrylnitril	0,45 ml/m ³	1,2 ml/m ³	0,12 ml/m ³
Nickel und seine Verbindungen	0,005 mg/m ³ (A) 0,03 mg/m ³ (E)	TK = 0,006 mg/m ³ (A)	0,006 mg/m ³ (A)

3. REACH

a) Stoffbewertung - CoRAP 2018 - 2020 veröffentlicht

Die ECHA hat die Fortschreibung des laufenden 3-Jahres-Aktionsplans für die [Stoffbewertung 2018 - 2020](#) (CoRAP) veröffentlicht.

Unternehmen sollten prüfen, ob sowie wann und durch wen ggf. eine Bewertung ihrer Stoffe vorgesehen ist. Die Liste ermöglicht es mit der zuständigen nationalen Bewertungsstelle in Kontakt zu treten.

Mehr Informationen zum CoRAP, zum Verfahren, zum Vorgehen der Betroffenen und zur Kommunikation mit den Behörden finden Sie auf der [Website](#) der ECHA.

b) DCHP als besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) identifiziert

Die Europäische Kommission hat Dicyclohexylphthalat (DCHP) (EG-Nr. 201-545-9, CAS-Nr. 84-61-7) wegen seiner fortpflanzungsgefährdenden sowie endokrin schädigenden Eigenschaften als SVHC identifiziert. Das bedeutet, dass dieser Stoff von der ECHA auf die Kandidatenliste aufgenommen werden wird. Den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/636 der Kommission vom 17. April 2018 zur Identifizierung von DCHP als SVHC finden Sie [hier](#).

Die Kandidatenliste für SVHC-Stoffe finden Sie [hier](#), die aktuelle Liste der SVHC-Stoffe finden Sie [hier](#).

c) Beschränkungen

Wir dürfen Sie auf die Beschränkungseinträge der Europäischen Kommission hinsichtlich der untenstehenden Stoffe aufmerksam machen.

Sie können sich anhand der Links zu den Änderungsverordnungen detailliert informieren: [1-Methyl-2-pyrrolidon](#), [Methanol](#), [CMR-Stoffe](#).

„69. Methanol
CAS-Nr. 67-56-1
EG-Nr. 200-659-6

Darf nach dem 9. Mai 2019 nicht in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr für die allgemeine Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht werden.“

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag angefügt:

<p>„71. 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) CAS-Nr. 872-50-4 EG-Nr. 212-828-1</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Darf nach dem 9. Mai 2020 nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3$ % in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die NMP-Exposition von Arbeitnehmern von $14,4 \text{ mg/m}^3$ bei Inhalation und von $4,8 \text{ mg/kg/Tag}$ bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.2. Darf nach dem 9. Mai 2020 nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3$ % hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, Hersteller und nachgeschaltete Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die darin vorgesehenen Auflagen für die Verwendung oder für das Inverkehrbringen zur Verwendung als Lösungsmittel oder Reaktant im Drahtbeschichtungsprozess ab dem 9. Mai 2024.“
---	---

4. CLP und GHS: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

a) CLP-VO - 11. ATP im Amtsblatt veröffentlicht

Die 11. Anpassung der CLP-VO wurde veröffentlicht. Sie berücksichtigt die Anpassung und die Übersetzung der chemischen Stoffbezeichnungen des Anhangs VI der CLP-Verordnung in die jeweilige Sprachfassung. Die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe wird als Tabelle 3 des Anhang VI veröffentlicht

Die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss durch die Lieferanten spätestens bis zum 01.12.2019 an die neue Sprachregelung anpassen sein.

Es werden keine neuen Stoffeinstufungen in der 11. ATP behandelt. Die CLP-VO und die ATPs finden Sie [hier](#).

b) CLH-Verfahren (Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen)

Die ECHA hat die CLH-Internetseiten umstrukturiert. Die Informationen zu „Current CLH intentions“, „Submitted CLH proposals“ und „Withdrawn CLH intentions and submissions“ werden nun in einem [Verzeichnis „Registry of CLH intentions until outcome“](#) zusammengefasst. Ziel dieser Neuordnung ist es, in einem Verzeichnis die einzelnen Prozessschritte abzubilden (angefangen von der Absichtserklärung bis zur Veröffentlichung des Eintrags in Anhang VI der CLP-VO). Die Suche nach Stoffen muss nun über die Filterfunktion oder über den Status des Eintrages erfolgen.

Darüber hinaus dürfen wir Sie informieren, dass sich zahlreiche Änderungen hinsichtlich der Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) auf der Internetseite der ECHA ergeben haben. Bitte informieren Sie sich über das obige Verzeichnis, ebenso wie die [Current Consultations](#) inwiefern Sie betroffen sind.

Bei Fragen und Anregungen zum Thema kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr FSK-Team



Fachverband Schaumkunststoffe und Polyurethane e. V.

Sitz: Frankfurt am Main

Postanschrift: Stammheimer Str. 35, D-70435 Stuttgart

Tel.: 0711 993 751 0, Fax: 0711 993 751 11

E-Mail: fsk@fsk-vsv.de

Website: www.fsk-vsv.de

Büro Brüssel: 2 rue de l'Amazone, B-1050 Brüssel

Vertretungsberechtigt: Der Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer

Vereinsregisternummer: 73 VR 5283